

# Geschäftsordnung des Ortsverbands Leinfelden Verbund Leinfelder Geschäfte (VLG)

## Gliederung

Vorbemerkung:.....	1
§ 1 Name .....	1
§ 2 Zweck und Aufgabe.....	1
§ 3 Geschäftsjahr, Rechnungsführung.....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Mitgliederbeiträge.....	3
§ 6 Organe des Verbunds .....	3
§ 7 Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Vorstand.....	4
§ 9 Kassenprüfung .....	4
§ 11 Auflösung des Verbunds.....	4
§ 15 Schlussbestimmungen.....	4

## Vorbemerkung:

Nach Nr. 12 der Satzung des Bund der Selbständigen e.V. Leinfelden-Echterdingen (Stand 2010) ist es zugelassen, innerhalb des Vereins Fachgruppen zu bilden. Auf dieser Grundlage haben sich eine Reihe Leinfelder Fachgeschäfte zusammengeschlossen, um gemeinsame Ziele zu verfolgen.

## § 1 Name

(1) Die in der Fachgruppe zusammengeschlossenen Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe führen den Namen „Verbund Leinfelder Geschäfte“.

(2) Eine Eintragung im Vereinsregister ist nicht erforderlich, da es sich um eine Fachgruppe des Bund der Selbständigen e.V. Leinfelden-Echterdingen, handelt.

## § 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein strebt an, durch gemeinschaftliche Werbung sowie die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen verkaufsfördernd für das örtliche Angebot zu wirken. Dabei soll neben dem richtigen Preis-Leistungsverhältnis die fachliche Beratung im Vordergrund stehen.

(2) Neben dem Unternehmer wird auch dem Verkaufspersonal durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit geboten, sich im kundennahen Verhalten und der Servicefreundlichkeit weiterzubilden.

### § 3 Geschäftsjahr, Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, aus dem die einzelnen Positionen ersichtlich sind.
- (3) Aus der Rechnungslegung müssen alle Einnahmen und Ausgaben hervorgehen und durch Belege nachgewiesen sein. Außerdem ist eine Vermögensaufstellung zu fertigen.
- (4) Über die Rechnungsführung wird eine Prüfung durch Kassenprüfer durchgeführt.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des Ortsverbandes Leinfelden kann Mitglied im Verbund werden. Der Beitritt wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Verbund wirksam.
- (2) Für die Mitglieder im Verbund ist die Mitgliedschaft im Bund der Selbständigen e.V. Leinfelden Voraussetzung.
- (3) Bei Neueintritten anlässlich einer Geschäftseröffnung kann auf Antrag die Bestimmung in Nr. 4.2. für längstens 6 Monate ausgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1.1 durch den Tod.
  - 1.2 durch Geschäftsaufgabe.
  - 1.3 durch freiwilligen Austritt.  
Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) schriftlich dem 1. Geschäftsführer zu erklären.
  - 1.4 durch Ausschluss  
Dieser kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beantragt werden. Ein solcher ist auch gegeben, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Geschäftsordnung oder durch sein Verhalten gegen die Interessen des Verbundes verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluss wird vom Vorstand des Verbundes mit Zustimmung des Ausschusses des BdS-Ortsverbandes Leinfelden-Echterdingen getroffen. Zu dem Tagesordnungspunkt in den Sitzungen, in denen über den Ausschluss beraten wird, ist das betroffene Mitglied einzuladen. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist endgültig und schließt den Rechtsweg aus. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem BdS-Ortsverband Leinfelden-Echterdingen bewirkt gleichzeitig den Ausschluss aus dem Verbund.
  - 1.5 durch Auflösung des Verbunds.
- (2) Ansprüche eines Ausscheidenden gegenüber dem Verbund erlöschen mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitgliedes entbindet nicht von der Zahlung noch fälliger Beiträge.

## § 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Der Verbund führt eine gesonderte Kasse.
- (2) Die Mitglieder entrichten zur Deckung der Kosten und zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen monatliche Beträge.
- (3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Neueintretende Mitglieder erhalten eine Beitragsermäßigung von 50% für die Dauer von einem Jahr, sofern ihr Geschäft oder Betrieb vor nicht länger als 12 Monaten neu eröffnet wurde.

## § 7 Organe des Verbunds

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand; er besteht aus:
    - dem 1. Geschäftsführer
    - dem 2. Geschäftsführer
    - dem Schriftführer
    - dem Kassierer
    - 4 Fachberater aus dem Kreis der Mitglieder.Bei erheblichem Ansteigen der Mitgliederzahl kann die Anzahl der Fachberater entsprechend erweitert werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheiden im Wechsel die Hälfte der Mitglieder aus und zwar:
  1. Geschäftsführer, Schriftführer, 2 Fachberater  
oder
  2. Geschäftsführer, Kassierer, 2 Fachberater.
- (3) Sämtliche Beschlüsse (ausgenommen nach § 11.1 „Auflösung des Verbunds“) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbundes, insbesondere über Werbemaßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen sowie deren Finanzierung.
- (2) Ihre Aufgabe ist weiterhin:
  - Wahl des Vorsitzenden und der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung.
- (3) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist im übrigen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einladung wird vom 1. Geschäftsführer mit einer Frist von 10 Tagen und Angabe der Tagesordnung veranlasst. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbunds. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe des BdS-Ortsverbandes Leinfelden-Echterdingen gebunden.
- (2) Der 1. Geschäftsführer, im Verhinderungsfall der 2. Geschäftsführer, können Verbindlichkeiten bis zu € 300,-- im Einzelfall eingehen. Wird dieser Betrag überschritten, muss ein Beschluss des Vorstandes vorliegen.
- (3) Der Kassierer hat die finanziellen Angelegenheiten zu regeln, den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung vorzulegen.
- (4) Der Schriftführer lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Über alle Sitzungen sind von ihm Niederschriften zu fertigen.
- (5) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden vom 1. Geschäftsführer veranlasst.
- (6) Für einzelne Aufgaben können weitere Vorstandsmitglieder beauftragt werden.

## § 10 Kassenprüfung

- (1) Zur Durchführung der Kassenprüfung sind 2 Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Dabei scheidet im Wechsel jeweils einer aus, erstmals derjenige mit der geringeren Stimmzahl nach einem Jahr.

## § 11 Auflösung des Verbunds

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung des Verbunds oder des BdS-Ortsverbandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entsprechend der Satzung.
- (2) Das vorhandene Vermögen geht bei der Auflösung auf die Kasse des Bundes der Selbständigen-Ortsverbandes Leinfelden-Echterdingen e.V. über.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts besonders geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Satzung des Bundes der Selbständigen Leinfelden-Echterdingen e.V.
- (2) Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.
- (3) Der Ausschuss des Bundes der Selbständigen Leinfelden-Echterdingen e.V. hat dieser Geschäftsordnung zugestimmt.

Leinfelden, 24.08.2012

  
\_\_\_\_\_  
1. Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer